

Betriebssatzung
für die Gemeindewerke Trappenkamp,
Eigenbetrieb der Gemeinde Trappenkamp

Gemäß § 4 und § 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp vom 04.11.2010 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb der Gemeinde Trappenkamp trägt die Bezeichnung „Gemeindewerke Trappenkamp - Der Bürgermeister“, abgekürzt GWT.

§ 2
Aufgaben und Ziele des Eigenbetriebs

- (1) Die GWT haben folgende Aufgaben:
- a) Produktion von Strom und Fernwärme
 - b) Netzbetrieb für Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Telekommunikation
 - c) Lieferung von Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Telekommunikation
 - d) Betrieb des Freibades „Waldschwimmbad“.
- (2) Weiterhin übernehmen die GWT die Abwasserentsorgung, einschließlich der Betriebsführung der Kläranlage im Auftrage der Gemeinde Trappenkamp.
- (3) Darüber hinaus können die GWT alle ihre Betriebszwecke fördernden Geschäfte betreiben. Ihnen können durch Beschluss der Gemeindevertretung weitere Aufgaben übertragen bzw. gemeindliche Neben- und Hilfsbetriebe angegliedert werden.
- (4) Die GWT sollen mit ihrer Tätigkeit folgende gemeindlichen Ziele erreichen:
- a) Kostengünstige, umweltbewusste, sichere und wirtschaftliche Versorgung des Trappenkamper Gemeindegebietes mit Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Telekommunikation sowie Betrieb des Waldschwimmbades Trappenkamp.
 - b) Eine Versorgung von Personen und Unternehmen außerhalb Trappenkamps ist möglich, soweit dies rechtlich zulässig ist und dem wirtschaftlichen Betrieb der GWT dient.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 600.000 EUR.

§ 4 Werkleitung

- (1) Kraft Amtes ist die Gemeindedezernentin auch Werkleiterin bzw. der Gemeindedezernent Werkleiter der GWT (siehe § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Trappenkamp).
- (2) Die Stellvertretung der Werkleiterin bzw. des Werkleiters nimmt die technische Führungskraft der GWT wahr.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet die GWT selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten der GWT, soweit nicht die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung der Gemeinde Trappenkamp oder diese Betriebssatzung andere Zuständigkeiten vorsieht.
- (2) Sie ist für die wirtschaftliche Führung der GWT verantwortlich und vollzieht die Beschlüsse des Werkausschusses sowie der Gemeindevertretung und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten der GWT.
- (3) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u. a. alle Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.
- (4) Der Eigenbetrieb GWT ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Erstellung des Entwurfs für den Wirtschaftsplan, des Jahresabschlusses und von Zwischenberichten. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.
- (5) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister sowie den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen.
- (6) Die Unterrichtungspflicht betrifft insbesondere
 - alle Angelegenheiten von größerer Tragweite,
 - unvorhergesehene Ereignisse oder neue Erkenntnisse, die eine Abweichung von bisherigen Planungen und Vorstellungen erfordern,
 - Situationen, die den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht bzw. bezüglich der Geschäftspolitik erheblich berühren.
- (7) Die Werkleiterin oder der Werkleiter entscheidet über den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 20.000 EUR nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmittel, für die die Werkleiterin oder der Werkleiter ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist.

- (8) Die Werkleiterin oder der Werkleiter entscheidet über die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR sowie die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten der GWT. Ausgenommen hiervon sind Grundstücksangelegenheiten, Beteiligungen und Schenkungen.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Für Erklärungen der GWT, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, gelten die Bestimmungen des § 51 der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Trappenkamp.

§ 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters.
- (2) Beschlussvorlagen zu Angelegenheiten der GWT sind von der Werkleitung mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister abzustimmen.
- (3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und die nicht der Zuständigkeit der Werkleitung unterliegen, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen.

§ 8 Werkausschuss

Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb GWT einen Werkausschuss, zu dessen Mitgliedern auch sachkundige Bürger gehören sollen. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

§ 9 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten der GWT vor.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet in Angelegenheiten der GWT über den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Wert im Einzelfall

oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt 20.000 EUR übersteigt, bis zum Höchstbetrag von 50.000 EUR. § 5 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend;

§ 10 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes GWT, für die sie gem. § 28 GO und § 5 der Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder gem. § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat. Sie beschließt ferner in allen Angelegenheiten der GWT, bei denen wegen Überschreitung der in dieser Satzung bzw. in der Hauptsatzung genannten Höchstbeträge eine Entscheidung durch die Werkleitung oder den Werkausschuss nicht zulässig ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 03.11.1986 außer Kraft.

Trappenkamp, den 15.11.2010

Werner Schultz
Bürgermeister